



## **Tarif 2024**

### **ERSATZVERSORGUNG**

**Tarif für Ersatzversorgung von elektrischer Energie/Notversorgung  
Gültig für die Lieferperiode ab 01. März 2024 bis 31. Dezember 2024**

**EV-24 LIEFERUNG VON ERSATZENERGIE DURCH DIE NETZBETREIBERIN EVB  
AN GESCHÄFTS- UND INDUSTRIEKUNDEN IM NETZGEBIET DER EVB OHNE  
GÜLTIGEN ENERGIELIEFERVERTRAG**

#### **Preis für Ersatzversorgung**

**Ersatzenergie** Für die Ersatzenergie gelten die jeweiligen Spotmarktpreise inkl. Herkunftsnachweis Kern CH zzgl. einer Marge von 10 Prozent.

**Bearbeitungspauschale** Pro Messpunkt einmalig CHF 750.00.

Bei allen Preisen wird der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz hinzugerechnet. Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben sind vorbehalten. Die Netznutzungsentgelte der EVB als lokale Netzbetreiberin sowie alle gesetzlichen Abgaben werden wie bisher zu den aktuellen Tarifen der EVB separat verrechnet.

#### **ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN TARIF ERSATZVERSORGUNG**

##### **Anwendung**

Kunden, welche von ihrem Recht Gebrauch machten, aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht einen gültigen Stromliefervertrag zu haben.

Fällt ein Energielieferant aus oder bezeichnet ein Endverbraucher mit freiem Netzzugang nach Auslaufen seines Energieliefervertrags nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten, kommt es zur Ersatzversorgung durch den lokalen Verteilnetzbetreiber.

##### **Grundlage VSE Branchenempfehlung**

SDAT (Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz), Teil SDAT-CH Wechselprozesse, Ausgabe 2022, Kapitel 1.2.4.1: Der Prozess «Ersatzversorgung» kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang versäumt hat, seine Stromlieferung rechtzeitig vertraglich zu regeln oder sein Lieferant fällt

aus. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen.

### **Gültigkeit**

Die Ersatzenergielieferung wird für jeweils 3 Monate abgeschlossen. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Ablauf der 3 Monate (gemäss Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz – SDAT») ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um weitere 3 Monate.

### **Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVB beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation sowie den Reglementen und Geschäftsbedingungen der EVB. Es entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an das Verteilnetz der EVB oder mit der Lieferung von elektrischem Strom in das Netz der EVB.

Genehmigt durch den VR der EVB, 14. März 2024